

# **Amtsblatt**

**Nr. 37**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Inzidenz nicht mehr als 10

817

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

### Allgemeinverfügung

Gemäß § 1 b Abs. 2, 3 in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.06.2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt), wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktagen unterbrechen, nicht mehr als 10 beträgt.
2. Mit Wirkung ab dem 22.06.2021 gelten die jeweiligen Schutzmaßnahmen der niedersächsischen Corona-Verordnung, die unter Anwendung des § 1 a niedersächsische Corona-Verordnung bei einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10 greifen. Am 21.06.2021 gelten die genannten Schutzmaßnahmen aufgrund des § 1 b Abs. 2 niedersächsische Corona-Verordnung.
3. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung vom 29.05.2021 zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz unter 35 außer Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKoZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Nach § 32 Satz 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 18.06.2021.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Die Nds. Corona-Verordnung regelt verschiedene Schutzmaßnahmen, die an eine Zahl der 7-Tage-Inzidenz geknüpft sind – auch Schutzmaßnahmen für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 10 beträgt. Die Inzidenz im Landkreis Göttingen lag nach Feststellung des Robert-Koch-Instituts an fünf aufeinanderfolgenden Tagen bei einem Wert von nicht mehr als 10. Am 16.06.2021 betrug der Inzidenzwert 5,8, am 17.06.2021 betrug der Inzidenzwert 4,9, am 18.06.2021 betrug der Inzidenzwert 5,2, am 19.06.2021 betrug der Inzidenzwert 3,4 und am 21.06.2021 betrug der Inzidenzwert 2,8. Sonn- und Feiertage unterbrechen diese Zählung nicht.

Die Voraussetzungen zum Erlass der Allgemeinverfügung sind damit nach § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung gegeben.

Sollte der Inzidenzwert von 10 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten werden, werden Stadt und Landkreis Göttingen dies durch Allgemeinverfügung feststellen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung vom 29.05.2021 zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz unter 35 außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

**Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 21.06.2021

Stadt Göttingen  
Der Oberbürgermeister

